

1 Ziel und Zweck

Die Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen beschreiben das Verfahren bei amtlichen Kontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen.

2 Definitionen

Amtliche Kontrolle

Jede Form der Kontrolle, die von der jeweils zuständigen Behörde zur Verifizierung der Einhaltung des Tierschutzrechts in den Bundesländern durchgeführt wird. Die Kontrolle von Teilbereichen ist grundsätzlich möglich. Es wird zwischen planmäßigen Kontrollen und Kontrollen aus besonderem Anlass unterschieden.

Nutztiere

Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmутanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden, zur Schlachtung bestimmte Krebstiere. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel. Pelztiere, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a Tierschutzgesetz (TierSchG). (Nr. 12.2.1.5.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV); BVerwG Urteil vom 9.12.2004; Az: BVerwG 3 C 7.04)

Nutztierhaltung

Tierhalter oder Betreuer

Tierhaltung, in der Nutztiere gehalten werden
Jede natürliche oder juristische Person, die ständig oder vorübergehend für die Tiere verantwortlich ist oder die Tiere versorgt (Art. 2 Nr. 2 Richtlinie (RL) 98/58/EG).

verantwortliche Person

Die verantwortliche Person ist der Betriebsinhaber. Dieser kann die Leitung des Betriebes oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an eine andere Person delegieren, die dann für diesen Bereich als Verantwortlicher gilt

Tierschutzverantwortlicher

Durch den Betriebsinhaber benannte weisungsbefugte, sachkundige Person, die in einer Tierhaltung für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen verantwortlich ist (§ 16 Abs. 4a Nr. 2 TierSchG).

3 Geltungsbereich

	LM	LALLF	VLÄ
Geltungsbereich	☒	☒	☒

4 Verantwortlichkeit

Die Tierschutzrechtliche Überwachung (amtliche Kontrolle) von Nutztierhaltungen im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, dies sind gemäß Tierschutzzuständigkeitsgesetz M-V (§ 1) die Landkreise und kreisfreien Städte.

5 Verfahren

5.1 Kontrollarten

Folgende Arten von Kontrollen werden unterschieden:

- **Planmäßige Kontrollen** (Regelkontrollen) sind risikoorientiert durchzuführen; sie finden unangemeldet statt, außer in Fällen, in denen eine vorherige Unterrichtung bzw. die Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen unabdingbar erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass das Zeitintervall zwischen den Kontrollen nicht vorhersehbar ist und jährlich ein statistisch repräsentativer Teil der Tierhaltungen kontrolliert wird.
- **Kontrollen aus besonderem Anlass**
Ein besonderer Anlass liegt z.B. vor bei
 - Verdacht des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen
 - wesentlicher Änderung der Tierhaltung (z.B. Anzeige bzw. Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung).
 - Abfertigung von Tiertransporten
- **Nachkontrollen:** Eine Nachkontrolle wird durchgeführt, wenn bei einer vorausgehenden Kontrolle Mängel festgestellt und ggf. Maßnahmen eingeleitet wurden, die eine kurzfristige Überprüfung erforderlich machen (z.B. Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung von fristgebundenen Auflagen nach Ablauf der Frist). Auf eine Nachkontrolle kann verzichtet werden, wenn die Abstellung der Mängel auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

Eine Kombination der Kontrollarten ist möglich.

Die Kontrollen sollen nach Möglichkeit in Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen durchgeführt werden.

5.2 Planung der Regelkontrollen

Die zuständige Behörde legt den Zeitrahmen zur Durchführung der Regelkontrollen für das Kalenderjahr im Voraus in einem Plan (Kontrollplan) fest, ohne dass für den Tierhalter vorherseh-

- Umweltrecht
- Jagd- und Fischereirecht
- Natur- und Artenschutzrecht
- Forst- und Waldrecht

5.3.4 Hinzuziehen von Sachverständigen

Bei Bedarf können behördeninterne (z. B. des LALLF) und/oder externe Sachverständige hinzugezogen werden.

5.4 Durchführung der Kontrolle

5.4.1 Eröffnungsbesprechung

Vorstellung der an der Kontrolle beteiligten Personen. Identifikation des Ansprechpartners (Eigentümer, Tierhalter, -betreuer).

Hinweis auf die Rechtsgrundlagen, den Anlass, Zweck und Ablauf der Kontrolle. Bitte um Bereitstellung der benötigten Betriebsunterlagen (§ 4 (2) TierSchNutzTV).

Erforderlichenfalls Belehrung über die Mitwirkungspflicht gemäß § 16 TierSchG.

5.4.2 Durchführung der Kontrolle

Die zeitliche Abfolge der Kontrolltätigkeiten richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort; die allgemeinen Hygienegrundsätze sind zu beachten.

Alle Befunde sind vollständig und gerichtsfest zu erheben und zu dokumentieren. Zur Beweissicherung können beispielsweise Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen vorgenommen werden.

Die Kontrolle umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Überprüfung der betriebseigenen Dokumente/Aufzeichnungen

Tierschutzrechtlich erforderliche Aufzeichnungen folgender Sachverhalte müssen vorliegen:

- Ergebnisse der täglichen Überprüfungen des Bestandes (Tierhalter)
- Alle medizinischen Behandlungen
- Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, mögliche Begründung (Anzahl und Ursache von Tierverlusten)
- Aufzeichnungen über Legeleistung bei Legehennen (§ 4 (2) TierSchNutzTV)

Gesonderte Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erfolgen haben.

